

Stenographisches Protokoll

über die

10. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 19. Jänner 1894.

Inhalt:

Interpellation des Abgeordneten Pirchegger und Genossen an den Statthalter, in Betreff der Handhabung des Forstgesetzes durch Verbot oder Einschränkung des Brandens. (Beantwortung durch den Statthalter.)

Petitionen.

Auflage.

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, n. zw.:

1. des Berichtes über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Stefan im Gerichtsbezirke Leoben, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 97 Percent im Jahre 1894 (Beilage Nr. 44);
2. des Berichtes über das Ansuchen der Ortsgemeinde Windisch-Landsberg im Bezirke Drazenburg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 98 Percent im Jahre 1894 (Beilage Nr. 45);
3. des Berichtes über das Ansuchen des Bezirkes Stainz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirks-Umlage von 38 Percent für das Jahr 1894 (Beilage Nr. 50)

an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten;

4. des Berichtes mit Vorlage einer Gesetzesnovelle, womit das Gesetz vom 27. November 1881, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 28, betreffend die Einführung von Jagdkarten, abgeändert werden soll (Beilage Nr. 48)

an den Finanz-Ausschuß.

Wahl eines Mitgliedes in den Finanz-Ausschuß.

Wahl eines Mitgliedes in den Eisenbahn-Ausschuß.

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Fürstenfeld im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für den evangelischen Friedhof der Stadt Fürstenfeld (Beilage Nr. 35 — An-

nahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Donawitz im Bezirke Leoben, um Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für die Gemeinde-Friedhöfe in Donawitz und Judendorf (Beilage Nr. 10 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Windisch-Feistritz, um Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 30 Kreuzern per Hektoliter und einer Auflage von 2 Kreuzern per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholmetercala auf den Verbrauch sämmtlicher Spirituosen, mit Ausnahme des denaturirten Spiritus, in den Jahren 1894, 1895 und 1896 (Beilage Nr. 26 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf v. Attems. Schriftführer: Die Abgeordneten Josef Probojst und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet. Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Ich werde nunmehr zur Verlesung der Interpellation schreiten, die mir gestern von Seite des Herrn Abg. Pirchegger übergeben worden ist. Dieselbe ist an Se. Excellenz den Herrn Statthalter gerichtet und hat folgenden Wortlaut (liest):

„Interpellation des Abgeordneten Pirchegger und Genossen an Se. Excellenz den k. k. Statthalter.

In dem Gebiete der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. M., namentlich auch im Vor- und Mittelgebirge des Mürzthales, ist für den Grundbesitzer das sogenannte „Branden“ in Folge der Bodenbeschaffenheit und klimatischen Verhältnisse ein althergebrachter rationaler Wirthschaftsbetrieb; und es ist dieses Branden für den Grundbesitzer im Gebirge, ja auch für denselben auf dem Lande, welcher Hufen besitzt, in Bezug auf Kornbau, insbesondere aber in Bezug auf die Viehzucht, eine unerlässlich nothwendige Arbeit.

Einerseits schafft der Besitzer durch diese productive Arbeit für sich und seine Angehörigen sozusagen das tägliche Brod, andererseits werden dadurch günstige Viehweiden erzielt, welche für eine ertragsfähige Viehwirthschaft unumgänglich nothwendig sind.

Nun hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. M. am 11. November 1893 einen amtlichen Erlaß, Z. 27.587, an die Gemeindeämter ergehen lassen, welcher Erlaß die möglichste Einschränkung, respective das Verbot des Brandens zur Folge haben soll.

In dem gedachten Erlasse heißt es unter Anderem: „Daß jede Brandung nur dann vorgenommen werden darf, wenn hiezu von h. ä. Seite die forstpolizeiliche Bewilligung, um welche rechtzeitig ange sucht werden muß, erteilt wurde.

Wer daher vor Ertheilung der Bewilligung brandet, oder wer überhaupt hiezu gar nicht ansucht, der verfällt in eine empfindliche Strafe, welche auf Grund der §§ 7 und 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, bemessen werden wird.“

Nachdem aber seit der letzten Grundsteuer-Einschätzung ein großer Theil dieser in Rede stehenden Weiden, welche von jeher als Viehweiden benützt wurden, im Cataster nicht als Weide, sondern als Waldgrund bezeichnet sind, so ist daraus klar zu ersehen, daß dann die Gesuche um die Ertheilung der Bewilligung zum Branden für den Besitzer nicht nur sehr umständlich, vielmehr im Sinne des Forstgesetzes erfolglos sein müssen.

Allein ebenso, wie in allen Alpenländern, so ist die Viehzucht für den Grundbesitzer auch im genannten Gebiete jener Zweig der Landwirthschaft, wenn nur gute Weiden, wenn ferner die Absatz- und Handelsverhält-

nisse günstig geregelt sind, welche für den Besitzer noch die einzige und sicherste Einnahmequelle darstellt.

Wenn nun aber von Seite der Behörde das Forstgesetz hinsichtlich der Culturumwandlung gegenüber dem Besitzer in einer solchen Strenge und Härte gehandhabt wird, so ist dann zu befürchten, daß viele Grundbesitzer an ihrer Existenz bedroht werden, und es darf dann nicht Wunder nehmen, wenn schon heute unter denselben eine große Beunruhigung Platz gegriffen hat.

Bei dieser Sachlage erlauben sich die ergebenst Gefertigten an Se. Excellenz den Herrn k. k. Statthalter die Frage zu stellen:

I. Hat Eure Excellenz Kenntniss von dem oben bezeichneten Erlasse?

II. Ist Se. Excellenz geneigt, Einfluß zu nehmen und im Interesse der Viehzucht die Aufhebung des gedachten Erlasses zu veranlassen?

Graz, am 17. Jänner 1894.

Simon Pirchegger m. p.

Alfred Prinz Liechtenstein m. p. Josef Kurz m. p.

Alois Posch m. p. Franz Regele m. p.

Al. Karlon m. p. Hans Thunhart m. p.

Gregor Stadlober m. p. Kaltenegger m. p.

Thomas Köberl m. p. Josef Schmirnau m. p.

Franz Wagner m. p.“

Ich habe die Ehre, diese Interpellation Sr. Excellenz dem Herren Statthalter zu übergeben.

Se. Excellenz der Herr Statthalter wünscht das Wort zu nehmen.

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Ich muß vor Allem vorausschicken, daß ich allerdings von diesem Erlasse Kenntniss habe, nachdem mir anlässlich einer Versammlung des katholischen Vereines in St. Lorenzen, wo diese Frage auch auf das Tapet gekommen war, Anzeige erstattet worden ist. Wenn ich nicht irre, so ist bei dieser Versammlung der Beschluß gefaßt worden, an den Bezirkshauptmann eine Deputation zu entsenden, um bezüglich des angeblichen Verbotes Aufklärung und Beruhigung zu erhalten. Ob diese Deputation entsendet worden ist oder nicht, weiß ich nicht. Ich vermuthete aber, daß dies nicht der Fall war, weil sonst die Herren, welche zur Deputation gehörten, in die Lage gekommen wären zu erfahren, daß dieser Erlaß ein Verbot eben nicht ausspricht. Es ist in dem Erlasse von einem Verbote des Brandens nicht die Rede. Es ist nur im Allgemeinen die Anzeige angeordnet worden, damit die Behörde in die Lage kommt zu beurtheilen, ob das Branden an den betreffenden Orten zulässig sei oder nicht, ob Vorsichtsmaßregeln vorzuschreiben sind, um benachbarte Waldgründe vor weiteren Gefahren zu schützen; und in diesem Sinne, glaube ich, kann eine

Vorsicht nicht genug empfohlen werden. Ich bitte daher zur Kenntnis zu nehmen, daß von einem Verbote absolut keine Rede ist.

Selbstverständlich wird mit Rücksicht auf die Momente, wie sie die geehrten Herren Interpellanten auch in der Interpellation anführen und die auch meines Wissens bei der gedachten Versammlung vorgebracht worden sind, daß durch die Grundsteuerregulirung einige Bezeichnungen geändert worden sind, bei der Frage, ob das Branden an den betreffenden Orten zulässig ist oder nicht, gewiß mit allem Wohlwollen entgegengekommen werden. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Es sind neuerdings Petitionen eingelaufen. Dem Finanz-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen.

Schriftführer **Probošcht** (liest): „Petition Nr. 160, des ärztlichen Bezirks-Vereines in Marburg, gegen die Durchführungs-Verordnung des Landes-Sanitäts-Gesetzes. (Ueberreicht durch Abg. Pfriemer.)“

„Petition Nr. 161, der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt für Steiermark und Kärnten in Graz, um eine Subvention pro 1894. (Ueberreicht durch Abg. v. Forcher.)“

Landeshauptmann: Ein Einwand wird nicht erhoben, es erscheinen somit diese Petitionen dem Finanz-Ausschusse zugewiesen.

Wir kommen zu einigen Petitionen, die ich beantrage, dem Weincultur-Ausschusse zuzuweisen.

Schriftführer **Dr. Starkel** (liest): „Petition Nr. 49, des Vereines zum Schutze des österreichischen Weinbaues in Wien, um eine Subvention von 200 fl. für das Jahr 1894. (Ueberreicht durch Abg. Freiherr v. Moscon.)“

„Petition Nr. 135, des landwirthschaftlichen Vereines Rothwein und Umgebung, um Verschärfung der den Reblaus-Commissären aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln. (Überreicht durch Abgeordneten Robitsch.)“

„Petition Nr. 153, des Weinbau-Vereines in Wisell, um raschere Erledigung der Darlehensgesuche. (Überreicht durch Abgeordneten Dr. Lipold.)“

Landeshauptmann: Ein Einwand wird nicht erhoben, diese Petitionen erscheinen demnach dem Weincultur-Ausschusse zugewiesen.

Aufgelegt wurden heute:

Das amtliche Protokoll über die 5. Sitzung der IV. Session in der VII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 11. Jänner 1894.

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Michael im Bezirke Leoben, um Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren

für den Gemeinde-Friedhof in St. Michael. (Beilage Nr. 57.)

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Peter am Königberg im Gerichtsbezirke Drahenburg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung zur einer Bierauflage von 40 Kreuzern per Hektoliter in den Jahren 1894, 1895 und 1896. (Beilage Nr. 58.)

Bericht des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 30), betreffend einen Grundtausch im landschaftlichen Curorte Neuhaus. (Beilage Nr. 60.)

Wir kommen nun zur heutigen Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die **erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Stefan im Gerichtsbezirke Leoben, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 97 Percent im Jahre 1894.** (Beilage Nr. 44.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. Reichert:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die **erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Windisch-Landsberg im Bezirke Drahenburg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 98 Percent im Jahre 1894.** (Beilage Nr. 45.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. Reichert:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die **erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses mit Vorlage einer Gesetzesnovelle, womit das Gesetz vom 27. November 1881, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 28, betreffend die Einführung von Jagdkarten, abgeändert werden soll.** (Beilage Nr. 48.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Wannisch**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen des Bezirkes Stainz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 38 Percent für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 50.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Reicher**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, zur Wahl eines Mitgliedes in den Finanz-Ausschuß.

Ich bitte sich mit Stimmzetteln zu versehen und dieselben abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Das Resultat der Wahl eines Mitgliedes in den Finanz-Ausschuß ist folgendes:

Von 36 abgegebenen Stimmen fielen 33 auf Herrn Abgeordneten Konrad v. Forcher, 3 Stimmen erhielt Herr Abgeordneter Morre. Es erscheint somit Herr Konrad von Forcher als gewählt.

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, zur

Wahl eines Mitgliedes in den Eisenbahn-Ausschuß.

Ich bitte die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Das Resultat der Wahl eines Mitgliedes in den Eisenbahn-Ausschuß ist folgendes:

Von 33 abgegebenen Stimmen entfielen 32 auf Herrn Abgeordneten Endres, welcher somit als gewählt erscheint, und 1 Stimme auf Herrn Abgeordneten Morre.

Den geehrten Eisenbahn-Ausschuß möchte ich mir erlauben darauf aufmerksam zu machen, daß der Herr Abgeordnete Vogel Obmann-Stellvertreter dieses Aus-

schusses gewesen ist, daher dieser Posten wieder neu zu besetzen sein wird. Ich bitte mir daher seinerzeit das Resultat der erfolgten Erjagwahl bekannt zu geben.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Fürstenfeld im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für den evangelischen Friedhof der Stadt Fürstenfeld. (Beilage Nr. 35.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Bayer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Wie man aus dem Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 35, entnehmen kann, hat die Stadtgemeinde Fürstenfeld das Ansuchen gestellt um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für den evangelischen Friedhof der Stadtgemeinde Fürstenfeld. Aus dem Berichte des Landes-Ausschusses und aus den Voracten geht hervor, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen auf das Genaueste von Seite des Stadtamtes Fürstenfeld erfüllt worden sind; daß der Entwurf der Grundsätze genau nach den Bestimmungen, welche der hohe Landtag in der vorigen Session über Grabstellengebühren für Leoben und Graz fixirt hat, erfolgt ist. Eben deswegen stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschuße den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Grundsätze,

betreffend die Grabstellengebühren für den evangelischen Friedhof in Fürstenfeld.

1. Die Stadtgemeinde Fürstenfeld ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf dem von der Bürgergemeinde Fürstenfeld errichteten evangelischen Friedhofe in Fürstenfeld eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von anderen, nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen zu fordern.

2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste, in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der Stadtgemeinde Fürstenfeld verstorbene Person oder eine daselbst gefundene Leiche

handelt, nicht höher als mit 2 fl. ö. W. (4 Kronen) für Erwachsene und mit 1 fl. ö. W. (2 Kronen) für Kinder bis zum 14. Jahre festgesetzt werden. Weitere Zahlungen dürfen außer dem Falle eines Uebereinkommens, sei es für die Stadtgemeinde Fürstenfeld, die dortige Kammercasse oder für wen immer, aus keinem Grunde gefordert werden.

Eine solche Leiche ist in dem Grabe so lange zu belassen, als es die jeweiligen Sanitätsgesetze vorschreiben.

4. Die Gebühren für eine andere als die einfachste, in der Gemeinde übliche Weise der Beerdigung, werden durch einen besonderen, von der Stadtgemeinde Fürstenfeld vorzulegenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei zu unterziehen ist.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Grabstellengebühren nicht zur Erhöhung des Einkommens der Bürgergemeinde, sondern nur zur Deckung der erweislichen Ausgaben für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung des Friedhofes, sowie für die Verzinsung des Anlagecapitals dienen dürfen.

5. Die nach den Bestimmungen der Punkte 3 und 4 zu zahlenden Gebühren können im politischen Executionswege eingebracht werden.

6. Die eingehobenen Grabstellengebühren fließen in die Kammercasse der Stadt Fürstenfeld, aus welcher die gesamten Kosten der Friedhofanlage und -Verwaltung, sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

7. Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist die Grabstelle unentgeltlich beizustellen. Dies gilt auch von allen Armen, welche in einem öffentlichen Krankenhause der Stadt Fürstenfeld verstorben sind.

Allfällige Rechte der Gemeinde, den Ersatz dieser Kosten nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung von der Heimatsgemeinde der nicht nach Steiermark zuständigen Armen rückzufordern, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt."

Landeshauptmann: Der Antrag steht in Debatte. **Abg. Mayr (St.-G. Hartberg):** Ich beantrage die en bloc-Aannahme.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag auf en bloc-Aannahme gestellt. Nachdem sich weiters Niemand zum Worte meldet, werde ich in Bezug auf die Abstimmung den Antrag des Herrn Abgeordneten Mayr zur Abstimmung bringen lassen, wornach bei der Abstimmung so vorgegangen werden soll, daß wir nicht

Punkt für Punkt vorwärts schreiten, sondern die Meinung des Hauses über die soeben verlesenen Punkte des Antrages insgesammt erhoben werden soll.

(Diese Art der Abstimmung wird genehmigt.)

Wir schreiten nun zur Abstimmung, und nachdem keine Debatte vorangegangen ist und die Grundsätze, betreffend die Grabstellengebühren für den evangelischen Friedhof in Fürstenfeld soeben erst vorgelesen worden sind, beantrage ich zu gestatten, daß ich die Frage so stelle:

Diejenigen Herren, welche die Grundsätze, betreffend die Grabstellengebühren für den evangelischen Friedhof in Fürstenfeld, Punkt 1 bis inclusive 7 annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Aufsuchen der Ortsgemeinde Donawitz im Bezirke Leoben um Bewilligung zur Einhebung von Grabstellen-Gebühren für die Gemeinde-Friedhöfe in Donawitz und Judendorf. (Beilage Nr. 10.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Dr. Bayer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Auch die Gemeinde Donawitz ist um die Bewilligung zur Einhebung von Grabstellen-Gebühren für die Gemeinde-Friedhöfe in Donawitz und Judendorf eingeschritten. Die Gemeinde hat eben zwei Friedhöfe in ihrem Gemeindegebiete, weil die Gemeinde sehr groß und ausgedehnt ist.

Die Vorlage ist genau nach den im vorigen Jahre bestimmten Grundsätzen gemacht worden; die Bestimmungen des Gemeindegesetzes bezüglich der gesetzlichen Formalitäten, betreffend diesen Gegenstand, sind genau erfüllt, es wurde keine Einwendung erhoben, weil bei der allgemeinen Wähler-Versammlung kein Wahlberechtigter erschienen ist, daher alle Wahlberechtigten als einverstanden anzusehen sind; deshalb stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Grundsätze,

betreffend die Grabstellen-Gebühren für die Ortsgemeinde-Friedhöfe in Donawitz:

1. Die Ortsgemeinde Donawitz im Gerichtsbezirke Leoben ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf ihren Friedhöfen in den Catastral-

gemeinden Donawitz und Judendorf eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von anderen, nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen zu fordern.

2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der Ortsgemeinde Donawitz verstorbene Person oder eine dafelbst gefundene Leiche handelt, nicht höher als mit 3 fl. für Erwachsene und mit 1 fl. 50 kr. für Kinder unter 10 Jahren festgesetzt werden. Weitere Zahlungen dürfen außer dem Falle eines Uebereinkommens, sei es für die Ortsgemeinde Donawitz oder für wen immer, aus keinem Grunde gefordert werden.

Eine solche Leiche ist durch 10 Jahre in dem Grabe zu belassen, beziehungsweise, falls die jeweiligen Sanitätsgesetze einen längeren Zeitraum erfordern, durch diesen längeren Zeitraum.

4. Die Gebühren für eine andere als die einfachste in der Gemeinde übliche Weise der Beerdigung werden durch einen besonderen von der Ortsgemeinde Donawitz vorzulegenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei zu unterziehen ist.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Grabstellen-Gebühren nicht zur Erhöhung des Gemeinde-Einkommens, sondern nur zur Deckung der erweislichen Auslagen für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung der Friedhöfe, sowie für die Verzinsung des Anlagecapitals dienen dürfen.

5. Die nach Punkt 3 und 4 zu zahlenden Gebühren können im politischen Exeutionszuge eingebracht werden.

6. Die eingehobenen Grabstellen-Gebühren fließen in die Gemeindecasse der Ortsgemeinde Donawitz, aus welcher die gesammten Kosten der Friedhofsanlage und Verwaltung, sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

7. Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist die Grabstelle unentgeltlich beizustellen. Dies gilt auch von solchen in der Ortsgemeinde Donawitz verstorbenen Auswärtigen, bezüglich deren ein Ersatz der Kosten seitens der

Angehörigen, Vereine und sonstigen allfällig Zahlungspflichtigen nicht durchführbar ist."

Landeshauptmann: Der Antrag des Gemeinde-Ausschusses steht in Debatte.

Abgeordneter **Mayr** (St.-G. Hartberg): Ich beantrage auch für diese Anträge die en bloc-Aannahme. (Diese Art der Abstimmung wird genehmigt.)

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Abstimmung und werde ich die Frage gerade so stellen, wie früher. Diejenigen Herren, welche bereit sind, dem Antrage des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten bezüglich der Grundsätze der Grabstellengebühren für die Gemeinde-Friedhöfe Donawitz und Judendorf, Punkt 1 bis incl. 7, ihre Zustimmung zu ertheilen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Dieser Antrag ist somit angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Windisch-Feistritz, um Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 30 Kreuzern per Hektoliter und einer Auflage von 2 Kreuzern per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholo-meter-Scala auf den Verbrauch sämtlicher Spirituosen mit Ausnahme des denaturirten Spiritus, in den Jahren 1894, 1895 und 1896.

(Beilage Nr. 26.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr v. **Stöck** (von der Tribüne): Hohes Haus! Bereits im Jahre 1890 ist das ganz gleiche Ansuchen der Stadtgemeinde Windisch-Feistritz dem Landtage zur Beschlußfassung vorgelegen und damals wurde diese Auflage für Bier und Branntwein im gleichen Ausmaße, wie sie jetzt angesucht wird, für drei Jahre, d. i. für die Jahre 1891, 1892 und 1893 bewilligt.

Nachdem diese Bewilligungsfrist abgelaufen ist, die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde die gleichen sind wie damals und der Bedarf nach dieser Auflage auch heute vorhanden ist — die Gemeinde hebt 45 Percent Umlagen auf die gesammten directen Steuern sammt Staatszuschlägen ein, ferner einen 15percentigen Zuschlag zur Verzehrungssteuer —, stellt sich die Nothwendigkeit heraus, auch diese Auflage auf Bier und Branntwein in gleicher Höhe wie bisher einzuhoben.

Es ist die Stadtgemeinde Windisch-Feistritz bittlich geworden, ihr die Bewilligung zur Einhebung dieser

Umlage für die Jahre 1894, 1895 und 1896 zu ertheilen.

Mit Rücksicht auf das Vorausgeschickte, daß die Verhältnisse die gleichen sind und der Bedarf im gleichen Maße vorhanden ist, beantragt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses die Genehmigung und Bewilligung dieses Ansuchens.

Es wäre in formeller Beziehung nur ein Umstand zu bemerken und zwar, daß die Sitzung des Gemeinde-Ausschusses, in welcher der Voranschlag pro 1894 berathen und beschlossen worden ist, am 2. September 1893 stattfand, die Kundmachung, womit den Wählern bekannt gegeben wurde, daß der Voranschlag in der Gemeindefanzlei 14 Tage zur Einsichtnahme auflege, aber erst am 4. September, also nach dieser Sitzung affigirt wurde, während nach § 62 der Gemeinde-Ordnung diese Kundmachung 14 Tage vor der Prüfung durch den Gemeinde-Ausschuß affigirt zu bleiben hat und der Voranschlag ebenfalls 14 Tage vorher aufzulegen gewesen wäre. Es war also gerade das Verkehrte geschehen.

Der Landes-Ausschuß hat aus diesem Grunde der Stadtgemeinde Windisch-Feistritz zum Behufe der Verbesserung das Ansuchen rückgestellt und dieselbe hat bei der am 6. December 1893 neuerlich abgehaltenen Sitzung den ganz gleichen Beschluß wie am 2. September 1893 gefaßt; es war also nur eine Ausbesserung eines formellen Anstandes.

Nun ist nach dieser Sitzung vom 6. December 1893 die Einberufung der Wähler im Sinne des § 75 der Gemeinde-Ordnung nicht mehr erfolgt, weshalb gegen diesen Beschluß des Gemeinde-Ausschusses vom 6. December ein Einspruchsrecht nicht stattfinden konnte. Man hat sich einfach darauf berufen, daß das schon früher nach der Sitzung vom 2. September 1893 geschehen war, was auch richtig ist.

Nachdem in beiden Sitzungen dasselbe beschlossen worden und die Sitzung vom 6. December 1893 nur eine Correctur eines formellen Anstandes gewesen ist, haben also die Wähler schon früher ihre Zustimmung indirect gegeben, daß sie mit diesem Beschlusse bezüglich der Einhebung der Umlagen, sowie der Einhebung der Auflage auf Bier und Branntwein einverstanden sind. Der Landes-Ausschuß hat daher geglaubt, über diesen formellen Anstand hinausgehen zu können und der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat sich dem angeschlossen.

Es wird daher beantragt, diesem Ansuchen Folge zu geben.

In allen übrigen Beziehungen ist den gesetzlichen

Anforderungen entsprochen worden, weshalb nichts weiter zu bemerken ist.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Stadtgemeinde Windisch-Feistritz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe von Bier und Spirituosen mit Ausnahme des denaturirten Spiritus, für die Jahre 1894, 1895 und 1896 ertheilt und beträgt die Abgabe für Bier 30 fr. per Hektoliter und für Spirituosen 2 fr. per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkohometer-Scala.

Diese Abgaben dürfen weder bei der Einfuhr in das Gebiet der Stadtgemeinde, noch bei der Erzeugung dafelbst, sondern nur beim Verbräuche eingehoben werden.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Von Seite des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten ist mir bekannt gegeben worden, daß derselbe in der Lage sei, mündliche Berichterstattungen vorzunehmen und zwar über die Vorlagen Nr. 40, 41, 43 und 46, das sind: der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen des Bezirkes Weiz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 38 Percent für das Jahr 1894 (Beilage Nr. 40); der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Stallhofen im Gerichtsbezirke Voitsberg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Musiklicenzgebühr von 1 fl. in den Jahren 1894, 1895 und 1896 (Beilage Nr. 41); der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Gills, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für die Gills Gemeinde-Friedhöfe (Beilage Nr. 43); endlich der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Dietmannsdorf im Gerichtsbezirke Rottenmann, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 85 Percent im Jahre 1894 (Beilage Nr. 46).

Ich bitte diejenigen Herren, welche die mündliche Berichterstattung über diese Vorlagen genehmigen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Die mündliche Berichterstattung ist genehmigt.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Montag, den 22. Jänner 1894 um 11 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Aus-

schusses mit der Vorlage des Entwurfes eines Fischereigesetzes für Steiermark. (Beilage Nr. 51.)

2. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Sibika im Gerichtsbezirke St. Marein, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 69 Percent im Jahre 1894. (Beilage Nr. 52.)

3. Erste Lesung des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen auf Abänderung des Landesgesetzes vom 23. Juni 1866 (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 22), betreffend die Herstellung und Erhaltung der nichtärarischen öffentlichen Straßen und Wege. (Beilage Nr. 53.)

4. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 92 Percent im Jahre 1894. (Beilage Nr. 54.)

5. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Barthlmä im Gerichtsbezirke Gonobitz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 Percent für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 55.)

6. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen des Bezirkes Weiz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 38 Percent für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 40.)

7. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Orts-

gemeinde Stallhofen im Gerichtsbezirke Voitsberg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Musiklicenzgebühr von 1 fl. in den Jahren 1894, 1895 und 1896. (Beilage Nr. 41.)

8. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Gilli, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für die Gillier Gemeinde-Friedhöfe. (Beilage Nr. 43.)

9. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Dietmannsdorf im Gerichtsbezirke Rottenmann, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 85 Percent im Jahre 1894. (Beilage Nr. 46.)

Ich habe bekannt zu geben, daß der Eisenbahn-Ausschuß an Stelle des ausgetretenen Herrn Abgeordneten Vogel den Herrn Abg. Dr. Kofoschineg zum Obmannstellvertreter gewählt hat.

Ausschußsitzungen finden statt und zwar: eine Sitzung des Finanz-Ausschusses nach der Haus-sitzung;

eine Sitzung des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten gleichfalls nach der Haus-sitzung;

eine Sitzung des Weincultur-Ausschusses ebenfalls nach der Haus-sitzung und zwar im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Schmiderer.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung 10 Uhr 55 Minuten.